

Bundesministerium für Gesundheit
Referat 321
Friedrichstraße 108
10117 Berlin

Bundesverband für Kindertagespflege e.V.
Baumschulenstr. 74 · 12437 Berlin
Tel.: 030 / 78 09 70 69 · Fax: 030 / 78 09 70 91
E-Mail: info@bvkt.de · www.bvkt.de



09.07.19

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention (Masernschutzgesetz)

Der Bundesverband für Kindertagespflege ist der Fachverband für die Kindertagespflege in Deutschland und besteht seit dem Jahr 1978. Er befasst sich mit allen Fragen rund um das Betreuungssystem in Kindertagespflege, entsprechend auch mit Fragen des Gesundheitsschutzes. Die Prävention gegen Masern ist deshalb auch für den Bundesverband, die rund 45.000 Kindertagespflegepersonen und die ca. 160.000 in Kindertagespflege betreuten Kinder und ihre Eltern ein wichtiges Ziel.

Nach dem uns vorliegenden Referentenentwurf ist die Kindertagespflege in die Regelungen des Masernschutzgesetzes nicht einbezogen. In Artikel 1 wird eine Änderung des § 20 des Infektionsschutzgesetzes vorgeschlagen, die lautet:

(8) Bei folgenden Personen muss ein nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommision ausreichender Impfschutz oder eine Immunität gegen Masern vorliegen:

1. Personen, die in einer Gemeinschaftseinrichtung nach § 33 betreut werden.
2. Personen, die in einer Gemeinschaftseinrichtung nach § 33 Tätigkeiten ausüben, bei denen sie Kontakt zu den dort Betreuten haben.
- 3....

In § 33 des Infektionsschutzgesetzes wird definiert, was eine Gemeinschaftseinrichtung ist. Dazu zählen Kinderkrippen, Kindergärten, Kindertagesstätten, Kinderhorte etc..

Kindertagespflegestellen sind allerdings keine Einrichtungen, mithin auch keine Gemeinschaftseinrichtungen. Diese Abgrenzung ergibt sich aus dem SGB VIII. Nach § 45 Abs. 1 SGB VIII benötigt der Träger einer Einrichtung, in der Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages betreut werden oder Unterkunft erhalten, für den Betrieb der Einrichtung eine Erlaubnis.

Eine Kindertagespflegeperson, die bis zu fünf gleichzeitig anwesende fremde Kinder in ihren privaten Räumen oder in anderen dafür geeigneten (gemieteten) Räumen betreut, benötigt keine

Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII, weil eine Tagespflegestelle nicht unter den Einrichtungsbegriff fällt. Es gibt auch – außer bei den wenigen angestellten Kindertagespflegepersonen – keinen Träger einer Tagespflegestelle, sondern die meisten Kindertagespflegepersonen sind selbstständig tätig.

Aus dieser Definition ergibt sich nach unserer Lesart, dass die Kindertagespflegestellen vom Regelungsgehalt des Gesetzes bislang nicht erfasst sind.

Der Bundesverband für Kindertagespflege hält es aber für geboten, auch die Kindertagespflege einzubeziehen. Auch für Kinder, die in Kindertagespflege betreut werden, sollte ein optimaler Schutz vor Masern gewährleistet werden. Die Kindertagespflege darf nicht zu einem Ort geringerer Sicherheit werden. Dies ist nicht nur aus gesundheitspolitischen Gründen geboten, sondern auch im Hinblick auf die Gleichwertigkeit der Betreuung der Kinder unter drei Jahren und das Wunsch- und Wahlrecht der Eltern.

Deshalb sollte im Gesetz klargestellt werden, dass Kindertagespflegestellen – obwohl sie keine Gemeinschaftseinrichtungen nach § 33 Infektionsschutzgesetz sind – einbezogen werden.

Entsprechend müssen auch die Regelungen des geplanten § 20, Abs. 9 an die Gegebenheiten der Kindertagespflege angepasst werden. Die geplante Regelung sieht vor, dass die in Absatz 8 Satz 1 genannten Personen vor ihrer Aufnahme oder vor Beginn ihrer Tätigkeit der Leitung der Einrichtung einen Nachweis nach § 22 darüber erbringen müssen, dass bei ihnen ein Impfschutz gegen Masern besteht.

In der Kindertagespflege gibt es in der Regel keine Leitung oder einen Träger. Für die Erteilung der Pflegeerlaubnis ist der Träger der öffentlichen Jugendhilfe, also das Jugendamt zuständig. § 43 Abs. 3 Satz 6 sieht vor, dass die Tagespflegeperson den Träger der öffentlichen Jugendhilfe über wichtige Ereignisse zu unterrichten hat.

Zweckmäßiger wäre es, wenn die Nachweispflicht eines umfassenden Impfschutzes bei Kindertagespflegepersonen gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe bestünde.

Da Kindertagespflege häufig im Haushalt der Kindertagespflegeperson stattfindet, in dem sich auch andere Familienmitglieder der Kindertagespflegeperson aufhalten, sollte geklärt werden, wie weit auch diese einen umfassenden Impfschutz haben müssen. Desweiteren sehen wir in diesem Zusammenhang eine deutliche Ansteckungs- und Verbreitungsgefahr für eine große Personengruppe.

Anpassungsbedarf sieht der Bundesverband auch bei dem neu einzufügenden Absatz 10b in § 34 Infektionsschutzgesetz. Im Referentenentwurf ist vorgesehen, dass die Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung erst erfolgen darf, wenn der Leitung der Einrichtung der nach § 20 Abs. 9 Satz 1 bis 2 erforderliche Nachweis vorgelegt wurde.

Da, wie oben gezeigt, Kindertagespflegestellen keine Einrichtung sind und keine Leitung bzw. kein Träger vorhanden ist, fällt diese Option weg. Kindertagespflegepersonen hätten einen Mehraufwand, der auch das Beziehungsverhältnis zwischen Eltern und Kindertagespflegeperson

belasten könnte. Die Kindertagespflegeperson würde zu einer Kontrollinstanz, zu der sie rechtlich nicht bevollmächtigt ist.

Der Bundesverband für Kindertagespflege empfiehlt, die Nachweispflicht so zu regeln, dass die Eltern dem zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe den Nachweis vor Aufnahme in eine Kindertagespflegestelle vorzulegen haben. Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollte der Kindertagespflegeperson für den Fall, dass das Gesundheitsamt Ausnahmen nach § 34, Abs. 10b (neu) zulässt, darüber informieren.

Deshalb wird empfohlen, dass die Meldepflicht des Nachweises einer Impfung demnach über den öffentlichen Gesundheitsdienst vor Ort erfolgen sollte.

Die Aufgabe der Aufklärung der Eltern, für einen umfassenden Impfschutz zu sorgen, darf aus Sicht des Bundesverbandes nicht in die Verantwortung der Kindertagespflegeperson fallen. Hierfür sehen wir die Zuständigkeit beim öffentlichen Gesundheitsdienst bzw. bei den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe.

Klärungsbedarf besteht hinsichtlich des Verhältnisses zwischen dem Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz und der Verpflichtung, für einen umfassenden Impfschutz zu sorgen. Es wird der Fall eintreten, dass Kinder aus medizinischen oder religiösen Gründen nicht geimpft werden (können). Es wird auch Eltern geben, die ihre Kinder ohne Vorliegen solcher Gründe nicht impfen lassen. Der Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz besteht aber für alle Kinder.

Der Rechtsanspruch liegt beim Kind und ist daher nicht vom Verhalten der Eltern abhängig. Wenn aufgrund des Masernschutzgesetzes und für den Schutz der anderen betreuten Kinder die Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung oder in eine Kindertagespflegestelle für nicht-geimpfte Kinder nicht möglich ist, wird der Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz eingeschränkt bzw. läuft ins Leere. Der Bundesverband befürchtet hier Konflikte. Es sollte daher eine Klarstellung erfolgen, ob der fehlende Impfschutz eine Einschränkung des Rechtsanspruches auf einen Betreuungsplatz legitimiert. Der Bundesverband hält dies zumindest bei Kindern, die aus medizinischen Gründen nicht geimpft werden dürfen, für fraglich.

Für Fragen und weitere Gespräche stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Inge Losch-Engler
Bundesvorsitzende



Heiko Krause
Bundesgeschäftsführer